

Antrag

der Abgeordneten Daniel Bahr (Münster), Heinz Lanfermann, Dr. Konrad Schily, Dr. Heinrich L. Kolb, Detlef Parr, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Vertragsärzte und -zahnärzte nicht mit 68 Jahren zwangsweise in den Ruhestand schicken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes zum 1. Januar 1993 mit Wirkung zum 1. Januar 1999 verlieren Vertragsärzte und Vertragszahnärzte ihre Zulassung zur vertragsärztlichen bzw. zur vertragszahnärztlichen Versorgung mit Vollendung ihres 68. Lebensjahres (§ 95 Abs. 7 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Diese Regelung war schon bei ihrer Einführung äußerst problematisch, wurde aber damit begründet, dass jungen Ärzten im Hinblick auf einen gemessen am Bedarf zu hohen Anzahl an Ärzten und unter Berücksichtigung der im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Bedarfsplanung eine Chance eingeräumt werden müsse, in ihrem Beruf tätig zu sein. Konkret heißt es in der Begründung zu dem Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 12/3608, Nr. 48 – § 95 – Buchstabe b): „Die Entwicklung der Vertragsarztzahl stellt eine wesentliche Ursache für überhöhte Ausgabenzuwächse in der gesetzlichen Krankenversicherung dar. Angesichts einer ständig steigenden Zahl von Vertragsärzten besteht die Notwendigkeit, die Anzahl der Vertragsärzte zu begrenzen. Die Überversorgung kann nicht nur durch Zulassungsbeschränkung und damit zu Lasten der jungen Ärztegeneration eingedämmt werden. Hierzu ist auch die Einführung einer obligatorischen Altersgrenze für Vertragsärzte erforderlich.“

Die Situation hat sich seitdem grundlegend verändert. Es zeichnet sich ein Ärztemangel ab, der es in einigen Regionen bereits heute schwierig macht, eine flächendeckende Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Auch in bestimmten

Fachbereichen sind deutliche Versorgungsdefizite zu verzeichnen. Die mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) eingeführte Ausnahmeregelung, die vorsieht, dass die Zulassung eines Vertragsarztes nicht mit Vollendung des 68. Lebensjahres endet, wenn der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine eingetretene oder unmittelbar drohende Unterversorgung festgestellt hat, reicht im Hinblick auf die Unzulänglichkeiten der Bedarfsplanungsmodalitäten nicht aus. In beiden Fällen endet die Zulassung jedoch spätestens ein Jahr nach Aufhebung des Beschlusses des Landesausschusses. Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der Dauer der weiterhin möglichen Berufsausübung kann damit auch nicht das generelle Ziel des Gesetzgebers erreicht werden, einem sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Ärzte- und Zahnärztemangel, insbesondere in den neuen Bundesländern, zu begegnen. Diese Entwicklung würde sich bei einem Fortbestand der Altersgrenze noch verstärken. Insbesondere in den neuen Bundesländern wird eine erhebliche Anzahl von Vertragszahnärzten alleine aufgrund der gesetzlichen Altersgrenze ihre Tätigkeit einstellen müssen. Im Hinblick auf die Zahnärzte muss zudem berücksichtigt werden, dass die Bedarfszulassung mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz aufgehoben worden ist und damit die Rechtfertigung für einen solchermaßen regulierenden Eingriff, der jungen Generation Zulassungsmöglichkeiten zu eröffnen, endgültig entfallen ist.

Es muss ein klares Signal dahingehend gesetzt werden, dass die Frage, ob jemand ein guter Arzt oder Zahnarzt ist, nicht am Lebensalter festgemacht werden kann und dass diese guten Ärzte und Zahnärzte solange wie möglich im System gehalten werden sollen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in § 95 Abs. 7 SGB V die Regelungen zu streichen, die ein Ende der vertragsärztlichen Zulassung am Ende des Kalendervierteljahres nach Vollendung des 68. Lebensjahres vorsehen, und damit die Ausnahmeregelung des § 95 Abs. 6 SGB V überflüssig zu machen.

Berlin, den 3. Juni 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion